

## **Schwanenstadt: Landesverwaltungsgericht Oberösterreich behebt Betriebsschließung eines Lokals**

Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck ordnete aufgrund von Verstößen gegen Bestimmungen des Glücksspielgesetzes die gänzliche Schließung eines Lokals in Schwanenstadt an. Die Entscheidung über die Betriebsschließung wurde neben der Betreiberin des Lokals auch zwei Unternehmen, die in einer Mietkette mit der Betreiberin des Lokals in Verbindung stehen, zugestellt.

Dagegen erhoben die betroffenen Unternehmen Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und beantragten die Aufhebung der Betriebsschließung.

Das Landesverwaltungsgericht kam auf Basis der Verfahrensakten, der Vorlage von ergänzenden Unterlagen und der durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, in der den Verfahrensparteien die Möglichkeit eingeräumt wurde, ihren Standpunkt umfassend darzustellen, zum Ergebnis, dass der Beschwerde stattzugeben war.

Aufgrund der Bestimmungen des Glücksspielgesetzes hat die Behörde, vor der Verfügung einer Betriebsschließung den Verfügungsberechtigten zur Einstellung widerrechtlich veranstalteter oder durchgeführter Glücksspiele aufzufordern. Aufgrund der komplexen Unternehmensstruktur im Hinblick auf die Mietkette rund um die Betriebsgesellschaft erging eine solche Aufforderung, insbesondere nicht an die Betriebsgesellschaft, sondern an eine von dieser verschiedene Gesellschaft, welche in einer mietrechtlichen Beziehung zum gegenständlichen Geschäftsobjekt steht. In Summe waren daher die formalen Voraussetzungen für die vollständige Betriebsschließungen nicht gegeben.

Aufgrund des Fehlens dieser formalen Voraussetzung war der Beschwerde Folge zu geben.

Der genaue Wortlaut der Entscheidungen kann im Internet unter der Geschäftszahl (LVwG-[412390](#), [412391](#), [412392](#)) abgerufen werden.



Mag. Markus Kitzberger  
Vizepräsident

**Rückfragenhinweis:**

**Medienstelle**

Mag. Stefan Herdega

+43 664 60072 – 89933

[medienstelle@lvwg-ooe.gv.at](mailto:medienstelle@lvwg-ooe.gv.at)